

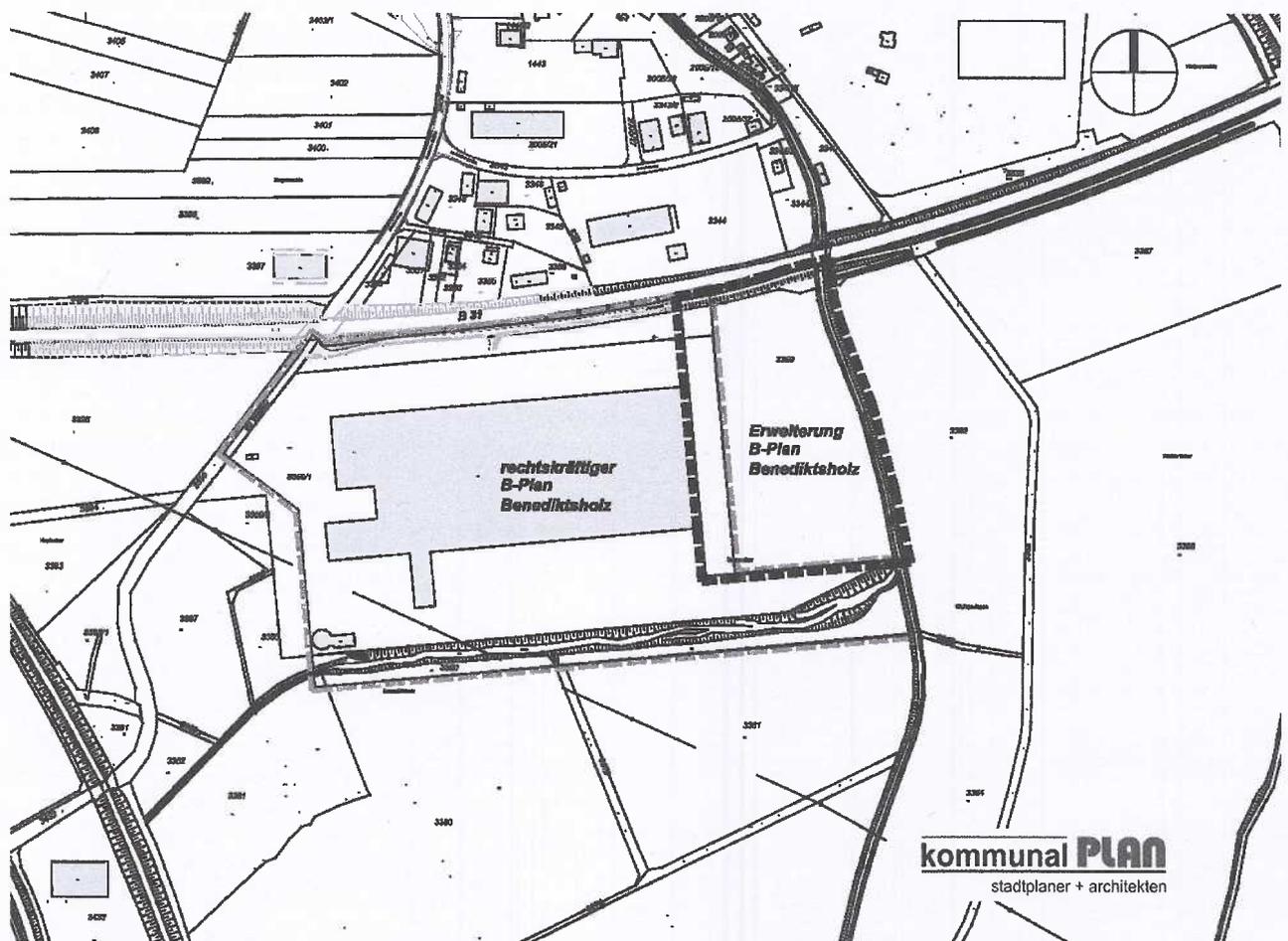
# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Benediktsholz, 1. Erweiterung“ in Hüfingen

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in öffentlicher Sitzung am 05.03.2020 den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften „Benediktsholz, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 GemO als Satzungen beschlossen.

Maßgebend sind die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (zeichnerischer und textlicher Teil), jeweils vom 14.01.2020 (20.01.2020) und die gemeinsame Begründung vom 14.01.2020.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



#### Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hüfingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### DIN-Normen

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden beim Bauamt der Stadt Hüfingen, Hauptstr. 16-18, Bauamt:

- DIN 1986 Regenentwässerungsanlagen
- DIN 19732 Umgang mit Bodenmaterial

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hüfingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehendem Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hüfingen, den 16.03.2020

gez. Michael Kollmeier  
Bürgermeister

